

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/20

26. Oktober 2007

Original: Französisch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

**Thema: Anwendung der Freistellung des Unterabschnittes 1.1.3.6 ADR im kombinierten
Verkehr Straße/Schiene**

Bemerkungen Belgiens zum Dokument OTIF/RID/CE/2007/8

Einführung und Begründung

Die UIRR schlägt vor, für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR auf das RID auszudehnen.

Wenn der RID-Fachausschuss diesen Grundsatz annimmt, ist nach Ansicht Belgiens der beste Ort für die Behandlung dieses Sonderfalls der Abschnitt 1.1.4 "Anwendbarkeit anderer Vorschriften".

Darüber hinaus wird in dem von der UIRR vorgeschlagenen Text nicht präzisiert, ob eine besondere Angabe im Beförderungspapier erforderlich ist.

Vorgeschlagene Alternative

Einen neuen Unterabschnitt 1.1.4.6 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.1.4.6 Beförderungen in einer Transportkette, die eine Straßenbeförderung einschließt

Bei einer Beförderung in einer Transportkette, die eine Straßenbeförderung einschließt, gelten die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 des ADR bezüglich der Kapitel 1.10 und 5.3 auch für die Eisenbahnbeförderung.

Bem. Wegen der Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.18."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5.4.1.1.18 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.18 Sondervorschriften für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Straßenbeförderung einschließt

Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.6 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.6»."
